

Wochenblatt für Wilsdruff

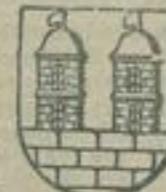
Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Ausgabe werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angemessen.

Bezugspreis in der Stadt vierthalb Pf. 10 Pf. frei im Hause, abgeholt von der Expedition 1,20 Pf. nach die Post und andere Landsträger bezogen.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

und -gend.

Amts-Blatt



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Nohorn, Hartha bei Gauernitz, Halsigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Höhndorf, Kesselsdorf, Leinischönberg, Limbach, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Miltitz-Roitzsch, Nohorn, Nünchern, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Schildau, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Nohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Heilage, wöchentlicher illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druk und Verlag von Arthur Blümke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttinger, Wilsdruff.

Nr. 10.

Donnerstag, den 28. Januar 1915

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung, die Abgabe von Weizenbrot betreffend,

vom 25. Januar 1915.

Übereinstimmende bedauerliche Erfahrungen in fast allen Teilen des Landes haben ergeben, daß die in § 9 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 für die Bäckereien und Konditoreien vorgeschriebene nöthliche Arbeitsruhe eine Schonung der Weizen- und Weizennahrungsmärkte nicht bewirkt hat, daß große Teile der Bevölkerung in völliger Verkenntung der ernsten Beweggründe jener Vorschrift die Gewöhnung angenommen haben, Weizenbrot, das hier nach zwar nicht mehr in den Morgenstunden, wohl aber in den Nachmittags- und Abendsstunden frisch gebacken erhältlich ist, zu dieser Zeit ohne rechtes Bedürfnis lediglich des Wohlgeschmacks halber in erheblichem Maße zu verzehren. Das Ministerium des Inneren sieht sich daher zum Schutze des allgemeinen Wohles, das dringend eine sparsame Verwendung von Weizennahrungsmittel und durch die geschilderte Gedanke ernstlich gefährdet ist, veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

Weizenbrot darf im Laufe des Kalenderabends, an dem es gebacken worden ist, aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, nicht abgegeben werden.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Durchführung dieser Anordnung, die sofort in Kraft tritt, liegt in Städten mit Revidierter Städteordnung dem Stadtrat in anderen Städten dem Bürgermeister, in Landgemeinden dem Gemeindevorstande ob.

Das Ministerium des Inneren behält sich, falls ein mit den Anforderungen des öffentlichen Wohles in der angekündigten Weise nicht mehr vereinbarlicher Ausgangen wäre, vor, eine gleichartige Anordnung auch in Bezug auf die Angabe von Kunden zu erlassen.

Zugleich nimmt das Ministerium des Inneren diese Gelegenheit wahr, an alle Bevölkerungskreise die ernste Mahnung zu richten, wie mit Weizenbrote so auch mit Roggenbrote sparsam und haushälterisch umzugehen, nichts zu vergeuden und kein Stück ungenutzt umkommen zu lassen.

An die Erzeuger des Brotgetreides aber ergeht auch an dieser Stelle die ernste Mahnung, alles Brotform lediglich für den menschlichen Genuss vorzubehalten und nichts davon an das Vieh zu versütteln, wie ihnen das in der Verordnung des Bundesrates über das Versütteln von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 27) unter Androhung nachdrücklicher Strafen zur Pflicht gemacht ist.

Die Müller und Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl verbacken und insbesondere Brot hergestellt wird, werden veranlaßt, die Vorschriften gewissenhaft zu beachten und durchzuführen, die in den Verordnungen des Bundesrates über das Ausmaß von Brotgetreide und über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 getroffen sind.

Dresden, am 25. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Glatteis und Rodelbahnen.

Bei eintretender Glätte ist darauf zu sehen, daß zur Verhütung von Unglücksfällen jedenfalls innerhalb der bebauten Ortschaften die glatten Wegescheiden, möglichst aber auch die abhängigen Stellen mit Sand oder Asche bestreut, überhaupt alsbald in gefahr- und beschwerdelos passierbaren Zustand versetzt werden.

Die auf den Dächern der Häusern sich anstauenden Schneemassen und Eiszapfen, die auf öffentliche Verkehrsräume herabfallen und Personen belästigen und beschädigen können, sind zur Vermeidung straf- und privatrechtlicher Nachteile stets rechtzeitig und vorsichtig zu beseitigen.

Gleichzeitig wird im öffentlichen Verkehrsinteresse die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 24. November 1909 in Erinnerung gebracht. Hierin ist das Rodeln (Fahren mit Handschlitten, Räschtschen, Mehrscheren usw.) für Erwachsene und Kinder auf den Staatsstraßen und allen sonstigen öffentlichen Wegen verboten. Die Ge-

Insatzpreis 15 Pf. pro fliegendem Vogeljagd.

Aufenthaltsort des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Zeitabendes und tabellarischer Tag mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Bezug durch

Flage eingezogen werden muss ob der Auftraggeber in Konkurrenz steht.

Berichtszeit Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

meinden haben vielmehr ihrerseits für Beschaffung geeigneter Rodelbahnen Sorge zu tragen.

Meissen, am 25. Januar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Soben erklärt der Reichskanzler auf Beschuß des Bundesrates folgende Bestimmung:

„Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten.“

Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche Anstalten, Händler, Bäder und Konditoren. Wer dieser Vorschrift zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Die strenge Innehaltung des Verbotes seitens der Gewerbetreibenden und genaue Überwachung seitens aller Gemeindebehörden und Polizeibeamten wird erwartet.

Meissen, Lommach, Nossen, Wilsdruff, den 26. Januar 1915.

Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte.

Das unterm 3. November 1914 erlassene Verbot über die Abhaltung des

Ferkelmarktes

wird hiermit insoweit aufgehoben, als nunmehr nur Ferkel aus den Amtsgerichtsbezirken Wilsdruff und Nossen, mit Ausnahme der im leichten Bezirk liegenden Gemeinden Bodenbach und Weitewitz, zugelassen werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Händler und Verkäufer den Markt besuchen dürfen, die genügend ausgestellte Ursprungszugriffe für sämliche Ferkeltransporte beibringen können.

Wilsdruff, am 23. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Das zweite Drittel des Wehrbeitrags ist bis zum

15. Februar dieses Jahres

an die hiesige Stadtsteuerabnahme abzuführen. Am 16. Februar dieses Jahres beginnt das mit Kosten verbundene Beitragsverfahren.

Wilsdruff, am 28. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Donnerstag, den 28. Januar 1915, abends 7 Uhr

öffentliche

Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 27. Januar 1915.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Das große Völkerringen.

Das große Mittel.

Endlich sind wir so weit, daß der Bundesrat von seinen Maßnahmen, guten Ratshilfen und halber Entschlossenheit zu einer Verordnung großen Stiles übergeht, alle in Deutschland vorhandenen Mehl-, Weizen- und Roggenmärkte mit Beschlag belegt und ihre zweckentsprechende Verteilung an die Bevölkerung den Behörden überträgt. Bis zur nächsten Ernte gilt es, die Ernährung unseres Volkes sicherzustellen, damit die menschenfreudlichen Absichten unserer ehemaligen Väter von jenseits des Kanals aufzuhören werden. Das preußische Staatsministerium ist zugleich mit einer Bekanntmachung auf den Plan getreten, um die Notwendigkeit der neuen Kriegsmaßnahmen mit seiner vollen Autorität zu deuten, und nun werden wohl auch die begriffsschwierigen Elemente der Bevölkerung einführen, daß es ernst ist mit der Patriotischen Pflicht, hauszuhalten mit den Nahrungsmitteln die wir im Lande haben, und daß die Mahnungen zu einfacher und sparsamer Lebensweise befolgt und ihre Be-

folgung, wenn es anders nicht geht, erzwungen werden müssen, wenn wir nicht im Wirtschaftskampf unterliegen sollen, während unsere Waffen siegreich bleiben.

So werden wir also auf dem Gebiete der Volksernährung jetzt den Weg beschreiten, den in den drei Jahren des vorigen Jahrhunderts Graf Ranitz mit seinem berühmt gewordenen Antrage gehen wollte. Damals hatte man sich in einer Fülle sogenannter „kleiner“ Mittel erschöpft, um der schwer heimgesuchten Landwirtschaft wieder bessere Erträge ihrer Arbeit zu sichern. Graf Ranitz aber war der Meinung, daß man auf die Dauer diese Schwierigkeit nur Herr werden könnte, wenn man die Ein- und Ausfuhr von Getreide unter staatliche Aufsicht und dadurch die Festhaltung mittlerer, aber ständiger Preise gewährleiste. Nichts sei verderblicher für die Aufrechterhaltung eines gefundenen und geordneten Betriebes als starke Preisschwankungen, wie sie teils infolge der unvermeidlichen Ungleichheit der Erntergebnisse, teils infolge strafmilder Maßnahmen des internationalen Spekulantentums immer wieder vorkommen und den Markt debetrichen. Was der ostpreußische Landwirt

und Parlamentarier vorschlug, war in der Tat ein großes Mittel, mit dem man wohl dauernde Wirkung erzielt hätte; ob sie aber auch durchweg günstiger Art gewesen wäre, läßt sich nicht voraussehen. Man hatte nicht den Mut zu einem so folgenschweren Schritt in den Staatssozialismus hinein und behielt sich mit Maßnahmen von minder weitreichender Bedeutung. Nicht zum Schaden der Landwirtschaft, die vielmehr, wie alletzt zugegeben wird, sich seit Jahren in guter Lage befindet, wenn auch der auf andere Ursachen zurückgehende Arbeitermangel leider noch keine Abhilfe gefunden hat.

Aber aber kommt die harte Notwendigkeit des Krieges und zwinge uns zu tiefen Eingriffen in das Wirtschaftsleben. Der Bundesrat ist sich wohl bewußt, mit den jetzt angeordneten Maßnahmen ganz neues Gebiet zu betreten, aber er durfte nicht mehr länger zögern, da die bisherigen Verluste, mit milderen Vorrichtungen auf eine Einschränkung des Mehl- und Getreideverbrauchs hingewirkt, nicht zum Siege geführt haben. So wird dem gründlich zugegriffen und der Staat selbst zum Hüter und Wächter bestellt für die Schäfe des Bodens, über die wir